

Mitglieder der Jugendabteilung des Turn -und Sportverein Dieringhausen 1888 e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§2 Aufgaben

Die Jugend des TSV Dieringhausen 1888 e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugend des TSV Dieringhausen 1888 e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3

Organe der Jugend des TSV Dieringhausen 1888 e.V. sind:

Organe

der Vereinsjugendtag

der Vereinsjugendausschuß

die Jugendtage der Fachabteilungen

die Fachjugendausschüsse

Jugend des TSV Dieringhausen 1888 e.V. Sie bestehen aus je 1 gewähltem Jugendlichen der Fachabteilungen des Vereins und allen innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeitern.

Für je angefangene 50 Jugendliche Mitglieder entsenden die Fachjugendabteilungen je einen weiteren Jugendlichen.

(Vereine mit weiblichen und männlichen Jugendlichen sollten weibliche und männliche Jugendliche der Fachjugendabteilungen wählen lassen.)

b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
2. Entgegennahme der Bericht und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplanes
4. Entlastung des Vereinsjugendausschusses
5. Wahl des Vereinsjugendausschusses
6. Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat
7. Beschlußfassung über ordentliche Anträge

c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefaßten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muß ein ordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

d) Der Vereinsjugendtag wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5

a) Die Jugendtage der Fachabteilungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend jeder Fachabteilung des Vereins. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Fachabteilung und aus allen innerhalb der Fachjugendabteilung gewählten und berufenen Mitarbeitern.

Der Verein hat z.Zt. folgende Fachabteilungen mit Jugendausschüssen: Fußball, Judo, Ski.

b) Aufgaben der Jugendtage der Fachabteilungen sind:

1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Fachjugendausschusses
2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Fachjugendausschusses
3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugend der Fachabteilung
4. Entlastung des Fachjugendausschusses
5. Wahl des Fachjugendausschusses
6. Wahl der Delegierten zum Vereinsjugendtag und zu Jugendtagungen (Kreis/ Stadt / Bezirk / Gau), zu denen die Fachabteilung Delegationsrecht hat.
7. Beschlußfassung über vorliegende Anträge

c) Der ordentliche Jugendtag der Fachabteilung findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Jugendausschuss der Fachabteilung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefaßten Beschlusses des Jugendausschusses der Fachabteilung muß ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

d) Der Jugendtag der Fachabteilung wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

§ 6 Vereinsjugendausschuss

a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

1. dem Vorsitzendem und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
2. für angefangene 50 jugendliche Mitglieder je Abteilung ein Beisitzer (in).
3. und 2 Jugendvertretern, die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche .

(Jugendabteilungen mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten je einen weiblichen und männlichen Jugendvertreter wählen lassen.)

Außerdem gehören ihm je ein Vertreter der Fachjugendausschüsse an.

Als Beisitzer(innen) können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

b) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreterin bzw. die Vorsitzende und ihr Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

c) Die unter 1. bis 3. genannten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vor dem Vereinsjugendtag für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

d) In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Jugend des TSV Dieringhausen 1888 e.V., die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die

§ 7 Fachjugendausschüsse

a) Der Fachjugendausschuss besteht aus:
dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw.

der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter

bis zu 6 Beisitzern (innen)

und 2 Jugendvertretern, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind.

(Jugendabteilungen mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten je einen weiblichen und männlichen Jugendvertreter wählen lassen.)

b) Der Vorsitzende des Fachjugendausschusses vertritt die Interessen der Fachjugendabteilung nach innen und außen.

c) Die Mitglieder des Fachjugendausschusses werden von dem Jugendtag der Fachabteilung für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Fachjugendausschusses im Amt.

d) In den Fachjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

e) Der Fachjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereins -und Fachjugendtage sowie der Wettkampfordnung seines Fachverbandes. Der Fachjugendausschuß ist für seine Beschlüsse, die Fragen der Fachsportart betreffen, dem Jugendtag der Fachabteilung und dem Vorstand der Fachabteilung, für alle anderen Beschlüsse dem Vereinsjugendausschuss und dem Vereinsjugendtag verantwortlich.

f) Die Sitzungen des Fachjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Fachjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

g) Der Fachjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten seiner Fachabteilung. Er entscheidet über die Verwendung der seiner Fachabteilung zufließenden Mittel.

h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Fachjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Fachjugendausschusses.

Anderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Diese Jugendordnung wurde am 21. Dezember 1973 angenommen und von der Mitgliederversammlung am 22. März 1974 bestätigt.